Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: [redacted] Datum: 03.02.2021

In der Strafvollzugssache

d e s

[redacted]
geboren am [redacted]
zurzeit Justizvollzugsanstalt Tegel, Gef.-Buch-Nr: [redacted]
deutscher Staatsangehöriger,

hat die Strafkammer 94 – Strafvollstreckungskammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schuster als Einzelrichter am 3. Februar 2021 beschlossen:

1. Der Antrag des Strafgefangenen vom 1. Dezember 2020, die Anstaltsleitung der JVA Tegel zu verpflichten, ihm zeitnah einen Langzeitbesuch seiner Verlobten [redacted] und seiner Söhne [redacted] und [redacted] gewähren, wird zurückgewiesen.

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG).

3. Der Streitwert wird für das Verfahren auf 300,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

[redacted]

Mit Antrag vom 1. Dezember 2020 beantragte der Antragssteller,

gem. § 109 StVollzG die Anstaltsleitung der JVA Tegel zu verpflichten, ihm zeitnah einen Langzeitbesuch seiner Verlobten [redacted] und seiner Söhne [redacted] gewähren,

sowie

bis zur Entscheidung über seinen Antrag eine einstweilige Verfügung gem. § 114 Abs. 2 StVollzG zu erlassen.

Zur Begründung führte er insbesondere an, seit dem 27. Dezember 2017 unter „fadenscheinigen Gründen" vom Langzeitbesuch ausgeschlossen zu sein. Seine Verlobte und seine Söhne seien jedoch auf den Langzeitbesuch angewiesen, da für die in [redacted] lebenden Söhne der Aufwand zu hoch für einen Regelbesuch von 30 Minuten sei.

Obwohl seit dem 6. November 2020 seine Beziehung zu seinen Kindern und seiner verlobten nunmehr als förderungswürdig eingestuft und ihm der Langzeitbesuch gestattet worden sei, sei sein entsprechender Antrag vom 16. November 2020 vom Teilanstaltsleiter negativ beschieden worden.

Er habe sich in dem Antrag bereiterklärt, auf eigene Kosten einen Corona-Test bei seiner Familie durchführen zu lassen und sich nach dem Besuch freiwillig für die von der Anstalt vorgegebene Zeit in Quarantäne zu begeben.

Eine Reduktion der Besuche auf Einzelbesuche stelle eine „versteckte Disziplinarmaßnahme" dar und sei daher unzulässig.

Auch die Corona Pandemie dürfe nicht zur Einschränkung von Besuchen führen, zumal die Gefahr von den Bediensteten der JVA Tegel, die sich in ihrer Freizeit mit privaten Kontakten treffen dürften, ungleich höher sei.

Mit Schreiben vom 25. November 2020 an den Antragssteller wies die JVA Tegel darauf hin, dass ihm am 06. November 2020 zwar grundsätzlich die Zulassung zur Langzeitsprechstunde gewährt worden sei, die JVA Tegel auf Grund der aktuellen Coronapandemie derzeit aber keine Langzeitsprechstunden gewähren könne.

Zur Begründung führte die JVA Tegel insbesondere an, dass im Rahmen einer Langzeitsprechstunde die notwendigen Abstandsregelungen nicht gewahrt wären und ein unvertretbar hohes Infektionsrisiko bestünde. Eine Schnelltestung sei bislang nicht vorgesehen.

Der Antragssteller könne daher lediglich reguläre Besuchstermine zu den aktuellen Bedingungen oder sog. Skype-Sprecher, also Videotelefonate über das Internet, wahrnehmen.

Die JVA Tegel nahm zu dem Eilantrag des Antragsstellers mit Fax vom 21. Dezember 2020 wie folgt Stellung.

Die Nichtgewährung der beantragten Langzeitbesuche stelle eine notwendige Reaktion auf die Covid-19-Pandemie dar. Ziel sei es, die Anzahl der Erkrankungen und Sterbefälle in den Vollzugsbehörde im Zusammenhang mit SARS-Cov-2 zu begrenzen und hierdurch das Infektionsgeschehen innerhalb der Haftanstalt zu kontrollieren. Der Anteil der über 60-jährigen Insassen liege bei über 10%.

Da die Verlegung von Strafgefangenen in die JVA-Tegel nur nach einer 14-tägigen Quarantänezeit und ausschließlich symptomlos und mit negativem Testergebnis erfolge, bestünde die maßgebliche Gefahr eines Ausbruchs innerhalb der Haftanstalt durch eine Einschleppung von außen. Zur Verhinderung einer solchen Einschleppung würden zwar umfangreiche Testungen stattfinden, diese befänden sich derzeit jedoch an der Belastungsgrenze; personaltechnisch leide man auch dort unter hohen Ausfällen.

Schließlich würden auch die begrenzten räumlichen Verhältnisse eine Einhaltung der Abstandsregeln erschweren, weshalb die Zahl der Besucher auf eine erwachsene Person, ggf. in Begleitung eines minderjährigen Kindes, beschränkt worden sei. Nur so könne der nötige Abstand und ein regelmäßiger Luftaustausch gewährleistet werden. Die insofern notwendige Überwachung belaste die bereits kritische Personalsituation weiter.

Langzeitbesuche müssten unüberwacht in einer separaten Räumlichkeit über mehrere Stunden stattfinden. Die Bediensteten der JVA hätten insofern keine Möglichkeit, die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln zu überwachen. Die Wahrscheinlichkeit der Übertragung eines Virus sei hier wesentlich höher.

Es sei daher – wie in allen Berliner Justizvollzugseinrichtungen – nötig gewesen, zum Schutz vor der Pandemie die Besuche von Gefangenen in Form von Langzeitsprechstunden vorübergehend auszusetzen.

Auch die von dem Antragsteller vorgeschlagene anschließende Selbstquarantäne zur Vermeidung einer etwaigen Ansteckung der Mitinsassen und des Personals sei nicht gangbar. Der hierfür erforderliche personelle Aufwand – insb. Dürfte das Personal den Haftraum des Antragstellers nur mit Vollschutz betreten, dürfe nur Einzelfreistunden und Einzelduschen wahrnehmen und müsste von allen anderen Gefangenen getrennt werden – übersteige die derzeitigen Krisen-Kapazitäten bei weitem.

Soweit es dem Antragsteller demnach nicht möglich sei, seine Familie zu sehen, sei ihm die Möglichkeit der Videotelefonie eröffnet worden.

Abschließend führt die JVA Tegel in dem Schreiben aus, dass auch eine extramurale Testung der avisierten Langzeitbesucher auf eigene Kosten die Gefahr nicht hinreichend beseitige, da zum Einen ein negativer Test laut dem RKI nicht besage, dass keine Infektion vorliege, und zum anderen die Testergebnisse lediglich eine Momentaufnahme (des Testzeitpunkts) darstellen würden.

Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat die Kammer mit Beschluss vom 23. Dezember 2020 zurückgewiesen.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 5. Januar 2021 hat der Antragsteller darauf hingewiesen, dass er seine Söhne seit über drei Jahren nicht gesehen habe, ihm sei es deshalb nicht zuzumuten, sich auf die Möglichkeit der Videotelefonie zu beschränken.

Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG verweist die Kammer wegen der Einzelheiten auf das genannte Schreiben der JVA Tegel vom 25. November 2020 (Bl. 4 bis 5), die Antragsschrift vom 01. Dezember 2020 (Bl. 1 bis 3) sowie die Stellungnahme der JVA Tegel vom 20. Dezember 2020 (Bl. 20-25).

II.

Zu Recht hat die JVA Tegel dem Antragsteller derzeit einen Langzeitbesuch nach § 29 Abs. 4 Bln StVollzG versagt. Ein Anspruch besteht darauf grundsätzlich nicht (vgl. Arloth/Krä StVollzG, Rd. 5 zu § 26 SächsStVollzG), die Gewährung liegt grundsätzlich im Ermessen der Anstalt. Von diesem Ermessen hat die Antragsgegnerin zutreffend Gebrauch gemacht; es liegt kein Ermessensfehlgebrauch vor. Die Entscheidung der Antragsgegnerin ist ausführlich und auf zutreffender Tatsachengrundlage nachvollziehbar begründet; insbesondere hat die Antragsgegnerin die Belange des Antragsstellers sachgerecht mit den – durch die aktuelle Hochphase der Pandemie erheblich gefährdeten und höherrangigen – Aspekten der Gesundheit der Mitarbeiter und Insassen sowie den Kapazitäten der Justizvollzugsanstalt abgewogen.

Die Kammer verkennt nicht die persönliche Belastung durch einen vorübergehend ausbleibenden persönlichen Umgang mit der Verlobten und den eigenen Kindern durch Langzeitbesuche. In Anbetracht der derzeitigen pandemischen Lage ist es dem Antragssteller auf Grund der vorgenannten höherrangigen Interessen jedoch zumutbar, sich mit den Möglichkeiten der Videotelefonie abzufinden, falls Kurzzeitbesuche nicht realisierbar sind.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung in der Hauptsache ist die Rechtsbeschwerde zum Kammergericht zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruhe, dass also eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden sei.

Die Rechtsbeschwerde muss binnen eines Monats ab Beschlusszustellung in deutscher Sprache bei der Strafvollstreckungskammer eingelegt werden. Innerhalb der Monatsfrist ist außerdem zu erklären, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm des sachlichen (materiellen) Rechts oder wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren angefochten wird; im letzteren Falle müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

Zur Begründung der Rechtsbeschwerde genügt eine vom Verurteilten selbst unterzeichnete Schrift nicht. Die Begründung und die Beschwerdeanträge müssen vielmehr in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin erklärt werden.

Gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung ist, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt, die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Woche ab Beschlusszustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin eingelegt werden kann. Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet, wenn der Beschwerdewert 200,- € übersteigt, die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung zur Hauptsache oder anderweitiger Verfahrenserledigung eingelegt wird. Eine Frist wird durch eine schriftliche Erklärung nur gewahrt, wenn das Schriftstück vor Fristablauf bei Gericht eingeht. Erklärungen zu Protokoll kann der nicht auf freiem Fuß befindliche Verurteilte auch bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt. Fristen sind in diesem Fall gewahrt, wenn das Protokoll vor ihrem Ablauf aufgenommen wird.

Die Rechtsmittel können auch mit einem elektronischen Dokument eingelegt werden, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung eingereicht wird. Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht.

Schuster
Vorsitzender Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift

Berlin, 05.02.2021

LANDGERICHT BERLIN

Schlägel
Justizsekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.